



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Bundesschiedskommission**

**Bericht**

**für den Bundesparteitag**

**zur Tätigkeit der Bundesschiedskommission<sup>1</sup>**

**in den Jahren 2020/21**

Stand: 15.11.2021

---

<sup>1</sup> gewählt auf dem ordentlichen Bundesparteitag der SPD am 7. Dezember 2019

## 1. Summary

Die Bundesschiedskommission ist das oberste Parteischiedsgericht der SPD. Sie dient der Absicherung der innerparteilichen Demokratie, der Gewährleistung der mitgliedschaftlichen Rechte der Parteimitglieder und der Sicherung der Ordnung der Partei.

Im Berichtszeitraum wurde relativ häufig Rechtsschutz bei der Bundesschiedskommission nachgesucht. Es sind 12 neue Verfahren eingegangen. Es konnten 12 Verfahren erledigt werden, wovon in sieben Verfahren eine Entscheidung getroffen wurde und in vier Verfahren eine gütliche Streitbeilegung oder eine Erledigung auf sonstige Weise erfolgte (vgl. 2).

Das im Berichtszeitraum bedeutsamste Verfahren war der Parteiausschluss von Thilo Sarrazin. Auf Grundlage einer mehrstündigen mündlichen Verhandlung wurde mit inzwischen rechtskräftiger Entscheidung vom 1. Juli 2020 die Berufung von Herrn Sarrazin gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD Landesverbandes Berlin zurückgewiesen. Der Parteiausschluss ist damit wirksam. Sarrazin ist nicht mehr Mitglied der SPD. Die Bundesschiedskommission hat entschieden, dass zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der SPD der verhängte Parteiausschluss rechtmäßig sei, da er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit Schaden zugefügt habe. Einen kurzen Überblick über die weiteren Entscheidungen der Bundesschiedskommission befindet sich unter 3.).

Bedeutsam für unsere Partei ist auch der auf eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde der SPD ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Mai 2020<sup>2</sup> durch den wegen der Parteienfreiheit die Kontrolldichte der staatlichen Gerichte bei der Überprüfung der Entscheidungen von Parteischiedsgerichten eingeschränkt wurde. Der Bundesschiedskommission kommt daher weiter eine hohe Verantwortung zu.

Mit solidarischen Grüßen

Dr. A. Thorsten Jobs

(Vorsitzender der Bundesschiedskommission)

---

<sup>2</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665.

## 2. Geschäftslage

Am 6. Dezember 2019 anhängige Verfahren	1
Eingegangene Verfahren seit 7.12.2019	12
Erledigte Verfahren	12
derzeit noch anhängige Verfahren	1

Verfahrensart	Anzahl der eingegangenen Verfahren
Parteiordnungsverfahren	2
Statutenstreitverfahren	7
Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen	3

## 3. Entscheidungen 2020/2021 – Übersicht

Der Volltext der Entscheidungen in der Sammlung der obersten Parteischiedsgerichtsurteile des Institutes für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) im Internet veröffentlicht: <https://docserv.uni-duesseldorf.de/search/search-judgment.xml>

### 1). Parteiordnungsverfahren:

#### **A) AKTENZEICHEN: 4/2019/P**

**Entscheidungsdatum:** 15. März 2020

**Verfahrensart:** Parteiordnungsverfahren

**Normen:** § 10 Abs. 4 PartG; OrgStatut § 35 Abs. 3; SchiedsO § 25 Abs. 2 Satz 3

**Stichworte:** Parteiordnungsverfahren; Parteiausschluss; Mitgliedsbuch; Untersuchungskommission; diskriminierende Äußerung; Chatverlauf; illegale Datenbeschaffung; Doxing; Verwertbarkeit; innerparteiliche Solidarität; Treuepflicht; Loyalitätspflicht; Schadenabwendungspflicht; Schadenminderungspflicht; Status des Mitglieds.

#### **B) AKTENZEICHEN: 1/2020/P**

**Entscheidungsdatum:** 31. Juli 2020

**Verfahrensart:** Parteiordnungsverfahren

**Normen:** § 10 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 PartG, § 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 OrgStatut, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 GG; Art. 21 Abs. 1 GG; § 26 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO

**Stichworte:** Parteiausschluss eines Mitgliedes; Grundsätze der Partei; erhebliche öffentlichkeitswirksame inhaltlich-programmatische Differenzen; Ordnung der Partei; Gebot der innerparteilichen Solidarität; unterstützender Auftritt zu Gunsten einer rechtspopulistischen Partei im Vorfeld der Europawahl; konkrete Feststellung eines Fehlverhaltens, schwerer Schaden; mittelbare Drittwirkung der Meinungsfreiheit innerhalb einer Partei; innerparteiliche Demokratie; Betäti-

gungsfreiheit eines Mitglieds; Parteienfreiheit; Umfang der Bindungswirkung der Parteischiedsgerichte an den allgemeinen Gleichheitssatz; Berufung zur Bundesschiedskommission, Eingang des Mitgliedsbuches.

**Leitsätze:**

1. Zum Parteiausschluss eines Mitglieds und ehemaligen Finanzsenators in einer SPD geführten Regierung, das erheblich gegen die Grundsätze der SPD verstoßen hat, weil es bei einer Gesamtbetrachtung in seinem Buch öffentlichkeitswirksam Forderungen zur Flüchtlings- und Migrationspolitik propagiert hat, die mit den im Hamburger Programm enthaltenen Grundsätzen der SPD so erheblich in Differenz stehen, dass zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei die dauerhafte Trennung von dem Mitglied erforderlich ist.

2. Die Grundsätze der Partei sind die in aller Regel in ihren Programmen und Parteitagsbeschlüssen enthaltenen fundamentalen politischen, das Selbstverständnis der Partei bestimmenden Aussagen. Für die SPD gehören zu den Grundsätzen insbesondere die in der Präambel des Organisationsstatutes enthaltenen Aussagen und Zielsetzungen sowie die Aussagen des Grundsatzprogrammes.

3. Die Parteischiedsgerichte üben bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein Ermessen aus. Dabei ist es grundsätzlich Sache der Parteischiedsgerichte darüber zu entscheiden, ob der Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit oder die Verhinderung eines sonstigen Schadens für die Partei es erfordert, dass die dauerhafte Trennung von einem Parteimitglied erfolgt, sonstige Sanktionen ergriffen werden oder diese verzichtbar sind.

**C) AKTENZEICHEN: 1/2021/P**

**Entscheidungsdatum:** 18. August 2021

**Verfahrensart:** Parteiordnungsverfahren

**Normen:** § 10 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 PartG, § 6 Abs. 1 b) OrgStatut, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2, Satz 2, Abs. 3 OrgStatut

**Stichworte:** Parteiausschluss eines Mitgliedes; Grundsätze der Partei; Ordnung der Partei; Gebot der innerparteilichen Solidarität; Austritt aus einer Fraktion der SPD im Kommunalparlament, Tätigkeit für eine andere konkurrierende Wählervereinigung; schwerer Schaden; Verhängung von Ordnungsmaßnahmen; Ermessen

**Leitsätze:**

1. Bei der Bewertung in einem Parteiordnungsverfahren, ob ein Mitglied das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt (§ 35 Abs. 1 S. 2 OrgStatut) und seine innerparteilichen Solidaritätspflichten gegenüber der Partei zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit verletzt, können auch die Unvereinbarkeitstatbestände des § 6 Abs. 1 OrgStatut herangezogen werden.

2. Nach § 6 Abs. 1 b) OrgStatut ist die Tätigkeit für eine andere konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar. Bei Wählervereinigungen handelt es sich um Gruppen oder Bewerber, die auf kommunaler Ebene mit politischen Parteien in den Wettbewerb um Wählerstimmen treten. Eine konkurrierende Wählervereinigung liegt dabei unabhängig von deren Zielsetzungen vor, wenn sie mit der SPD als politische Partei in den Wettbewerb um Wählerstimmen tritt.

## 2.) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften:

### A) AKTENZEICHEN: 6/2020/ST

**Entscheidungsdatum:** 1. Dezember 2020

**Verfahrensart:** Statutenstreitverfahren

**Normen:** § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 PartG, § 8 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 OrgStatut

**Stichworte:** Neuabgrenzungsbeschluss eines Unterbezirksvorstandes, Teilung eines bestehenden Ortsvereines; Ermessen politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit; Konzept; Gelegenheit zur Äußerung vor der Entscheidung, Regelung der wesentlichen Grundzüge der finanziellen und wirtschaftlichen Auseinandersetzung der Gliederung; Statutenstreitverfahren; Statthaf-tigkeit; Beteiligtenfähigkeit einer Gliederung, deren Existenz in Streit steht.

#### **Leitsätze:**

1. Zu den formellen und materiellen Anforderungen an einen Neuabgrenzungsbeschluss eines Unterbezirksvorstandes, mit dem ein bestehender SPD Ortsverein geteilt oder sonst wie neu ge-ordnet wird.
2. Die Schiedskommissionen sind lediglich befugt, organisationsrechtliche Entscheidungen über Neuabgrenzungen von Gliederungen daraufhin nachzuprüfen, ob ihre formellen Voraussetzungen beachtet sind und ob das satzungsmäßige Ermessen des zur Entscheidung berufenen Or-gans zur Abgrenzung der Ortsvereine nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit missbräuchlich ausgeübt worden ist.
3. Vor einer Neuabgrenzung ist den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu ge-ben. Anzuhören sind die betroffenen Gliederungen mit ihren Mitgliedern. Will der Vorstand eines Unterbezirks einen Ortsverein neu gliedern, so muss er dem Ortsverein insbesondere mitteilen, welche territoriale Abgrenzung in Aussicht genommen wird und warum das konzeptionell so er-folgen soll.

### B) AKTENZEICHEN: 10/2020/ST

**Entscheidungsdatum:** 12. April 2021

**Verfahrensart:** Statutenstreitverfahren

**Normen:** Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 21 Abs. 3 BWahlG, § 89 Abs. 2 ZPO, § 10 Abs. 1 Satz 3 OrgSt, § 18 Abs. 2 Satz 1 OrgSt, § 34 Abs. 2 Nr. 2 OrgSt, § 3 Abs. 6 WahIO, § 21 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO, § 18\* Abs. 2 Berliner Organisationsstatut, § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landesverbandes SPD Berlin

**Stichworte:** Zur Zulässigkeit von Statutenstreitverfahren von Arbeitsgemeinschaften; Unter-scheidung zwischen staatlichen und innerparteilichen Wahlen; Antrags- und Personalvor-schlagsrechte zu Versammlungen/Parteitag; Anforderungen an Initiativvorschlagsrechte auf Versammlungen/Parteitag

**Leitsätze:**

1. Statutenstreitverfahren von Arbeitsgemeinschaften - als unselbständige Teile der SPD- sind keine Verfahren der objektiven Rechtskontrolle des Satzungsrechts der SPD, sondern dienen dem subjektiven Rechtsschutz der Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaft muss daher die Verletzung eines eigenen Rechts geltend machen, es muss also um die Auslegung und Anwendung von Satzungsrecht gehen, das ihre Rechte einräumt oder auch dem Schutz ihrer rechtlich geschützten Belange zu dienen bestimmt ist.

2. Arbeitsgemeinschaften haben ein Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene. Das Bundesstatut trifft dabei eine bewusste Unterscheidung zu den Organisationsgliederungen der Partei, die ein umfassendes Antragsrecht zu allen Ebenen der Partei besitzen.

3. Die Wahlordnung der SPD unterscheidet bei Wahlen zwischen der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu staatlichen Wahlen und parteiinternen Wahlen (z.B. Vorstandswahlen). Dabei steht bei ersteren die Kandidat\*innenaufstellung in einem engen Zusammenhang mit staatlichen Wahlen selbst und muss daher besondere rechtliche Vorgaben des Gesetzgebers beachten. Für parteiinterne Wahlen, die unter Berücksichtigung der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG festgelegten Wahlrechtsgrundsätze durchzuführen sind, besitzt der Satzungsgeber hingegen grundsätzlich die Satzungshoheit. Durch eine statuarische Regelung kann das Vorschlagsrecht einer einzelnen Person auf dem Parteitag bei parteiinternen Wahlen insbesondere durch das Erfordernis eines Unterstützungsquorums beschränkt werden.

**3.) Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen:****A) AKTENZEICHEN: 7/2020/WA**

**Entscheidungsdatum:** 22. September 2020

**Verfahrensart:** Wahlanfechtungsverfahren

**Normen:** Art. 103 Abs. 1 GG, § 14 Abs. 4 PartG, § 164 BGB, § 13 Absatz 2, Absatz 4 WahlO, § 11 Absatz 3 SchiedsO, § 21 Absatz 5 SchiedsO, § 27 Absatz 1 SchiedsO

**Stichworte:** Zulassung einer Berufung an Bundesschiedskommission wegen grundsätzlicher Bedeutung und einheitlichen Auslegung der Wahlordnung; zum Erfordernis der Parteimitgliedschaft eines Beistandes im Vorverfahren vor den Vorständen der Organisationsgliederung, Beschleunigungsgebot in Wahlanfechtungssachen; Hinweis auf Rechtsauffassung; Zurückweisung einer Wahlanfechtungssache an Vorinstanz wegen wesentlichen Mangel insbesondere Aufklärung des Tatbestandes

**Leitsätze:**

1. Die Wahlordnung der SPD regelt im Wahlanfechtungsverfahren ein dem schiedsgerichtlichen Verfahren vorgelagertes Verfahren vor dem Vorstand der Organisationsgliederung, das noch kein parteischiedsgerichtliches Verfahren ist. Dies hat zur Folge, dass stimmberechtigte Mitglieder, die eine Wahlanfechtung beantragen wollen, sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können, der nicht zwingend SPD Parteimitglied sein muss.

2. Es kann in besonderen Fällen geboten sein, den Verfahrensbeteiligten auf eine Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will. Es kann im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleichkommen, wenn das Gericht

ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Verfahrensbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte.

3. Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn die Entscheidung auf einem wesentlichen Mangel, insbesondere einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes, beruht.

#### **B) AKTENZEICHEN: 8/2020/WA**

**Entscheidungsdatum:** 04. Dezember 2020

**Verfahrensart:** Nichtigkeitsfeststellungsverfahren

**Normen:** § 1 Abs. 4 lit. e SchiedsO; § 13 Abs. 3 Satz 3 WO

**Stichworte:** Nichtigkeitsfeststellung; Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines -bewerbers in einem Bundestagswahlkreis; instanzielle Zuständigkeit der Bundesschiedskommission; Fälle die jenseits des Bereichs eines Parteibezirks entstanden sind; Verweisung

#### **Leitsätze:**

Zur instanziellen Zuständigkeit der Bundesschiedskommission im Nichtigkeitsfeststellungsverfahren einer Wahl.

#### **C) AKTENZEICHEN: 9/2020/WA**

**Entscheidungsdatum:** 9. Januar 2021

**Verfahrensart:** Wahlanfechtungsverfahren

**Normen:** Art. 3 EMRK ZP; Art. 13 EMRK; § 11 Abs. 4 Satz 1 PartG; § 11 Abs. 2 c) und e) WahIO; § 11 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut

**Stichworte:** Wahlanfechtung; Landesparteitag; Wahl von Funktionsträgern, Anfechtungsberechtigung, Mitglied; ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung; Recht auf freie Wahlen, Recht gewählt zu werden; Recht auf eine wirksame Beschwerde; Wahl der gesetzgebenden Körperschaften; Wahlen zu Funktion einer politischen Partei

#### **Leitsätze:**

1. Zur Frage der Anfechtungsberechtigung bei Wahlen eines Landesvorstandes der Partei durch ein SPD Mitglied, das nicht gewählt wurde.

2. Nach § 11 Abs. 2 c) WahIO ist ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, anfechtungsberechtigt. Eine erweiternde Auslegung dieser Norm ist bei Wahlen zu Funktionen der Partei trotz der Rechte auf freie Wahlen und eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ZP i.V.m. Art. 13 der EMR nicht geboten.

#### 4. Mitglieder der Bundesschiedskommission

##### **Vorsitzender**

Dr. A. Thorsten Jobs

##### **Stellvertretende Vorsitzende**

Heike Werner

Roland Rixecker (bis. 8.10.2020)

##### **Weitere Mitglieder**

Kristin Keßler

Gabriele Nieradzik

Thomas Notzke

Johannes Risse

#### 5. Kontakt

Bundesschiedskommission  
Geschäftsstelle beim SPD Parteivorstand  
Bettina Hoppe  
Wilhelmstr. 141  
10963 Berlin

Telefon: (030) 25991-0 (Zentrale)

Telefon: (030) 25991-326 (Geschäftsstelle)

Fax: (030) 25991-281

E-Mail: [bundesschiedskommission@spd.de](mailto:bundesschiedskommission@spd.de)

Internet: <https://bundesschiedskommission.spd.de>